



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 27. Januar 2018

Nr. 4

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma burgbad GmbH, Am Donscheid 3, 57392 Schmallenberg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wesentlichen Änderung einer Holzfeuerungsanlage S. 21 – Staatliche Anerkennung von Rettungstaten; Öffentliche Belobigung S. 22 – Staatliche Anerkennung von Rettungstaten; Öffentliche Belobigung S. 22

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Ungültigkeitserklärung eines Stempelsatzes S. 22 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr S. 23 – desgl. S. 24 – Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung der SIT-Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT S. 24 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 25 + 26 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 26 – desgl. S. 26 – Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 26 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 26 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 26 – Kraftloserklärung der Sparkasse Meschede S. 26 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 27

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 27 – desgl. S. 27

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

46. Antrag der Firma burgbad GmbH, Am Donscheid 3, 57392 Schmallenberg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wesentlichen Änderung einer Holzfeuerungsanlage

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27. 1. 2018
900-0047550-IBG-0001-G71/17

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma burgbad GmbH, Am Donscheid 3, 57392 Schmallenberg, hat mit Datum vom 08.09.2017 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Holzfeuerungsanlage auf ihrem Grundstück in 57392 Schmallenberg, Am Donscheid 3, Gemarkung Bad Fredeburg, Flur 3+5, Flurstücke 770 u.a. beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb einer neuen Kesselanlage zur Verbrennung von Restholz AI und AII (betriebs-eigene Resthölzer als auch Fremdhölzer) mit einer

Feuerungswärmeleistung (FWL) von 0,975 MW, bei gleichzeitigem Abbau des alten Holzfeuerungsanlage (FWL 2,440 MW),

2. Errichtung und Betrieb eines Multizyklon-Flugaschenabscheiders und Elektrofilters sowie eines Pufferspeicher für Warmwasser (46.500 l),
3. Errichtung und Betrieb der neuen Fundamentplatte für den Pufferspeicher, sowie Sanierung und Optimierung der gesamten Heizungsverteilung.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.1 (V) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.5 (V) der Anlage zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt als kumulierende Anlage mit der bestehenden Erdgasfeuerungsanlage (im Sinne des § 10 Abs. 4 i.V.m. § 11 UVPG) zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 (S) zum UVPG.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG

vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Vorprüfung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Bezüglich des unmittelbaren Standortes des Vorhabens werden keine relevanten Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2 tangiert, da kein zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden besteht. Im Einwirkungsbereich der Anlage (unter hilfsweises Heranziehen des Beurteilungsgebietes nach TA Luft) befinden sich zwei der in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgebiete. Dabei handelt es sich allerdings um keine Natura-2000-Gebiete, sondern ausschließlich um geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope. Aus rezeptorbezogener Sicht handelt es sich allerdings bei dem geplanten Vorhaben um eine Verbesserung der Immissionssituation, da die alte Holzfeuerungsanlage abgebaut wird und die neue Holzfeuerungsanlage mit einer geringeren Feuerungswärmeleistung und damit geringeren Abgasvolumen- und massenströmen gegenzurechnen ist. Daher ist davon auszugehen, dass die v.g. Schutzgebiete durch das Vorhaben nicht betroffen sind.

Das Vorhaben stellt keinen Eingriff in Natur, Landschaft, Wasserhaushalt und Boden dar. Es fallen keine zusätzlichen Abfälle an. Ein vorhabenbedingtes Entstehen von Abwässern oder Gerüchen kann ausgeschlossen werden.

Verstärkende Effekte bei den Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten werden durch das geplante Vorhaben nicht hervorgerufen. Die zu ändernde Anlage unterliegt nicht den Anforderungen der Zwölften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV). Das Vorhaben liegt zudem nicht innerhalb eines Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereiches (§ 8 UVPG) und steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben dieser Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Großerhode

(446) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 21

47. Staatliche Anerkennung von Rettungstaten; Öffentliche Belobigung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17. 1. 2018
21.3.3-3/245

Herr Ministerpräsident Armin Laschet sprach Frau Regina Hering, Godekinstr. 108, 44265 Dortmund, im Namen der Landesregierung für eine am 4. 7. 2016 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung aus.

Im Auftrag:

gez. Chapelle

(46) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 22

48. Staatliche Anerkennung von Rettungstaten; Öffentliche Belobigung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17. 1. 2018
21.3.3-3/246

Herr Ministerpräsident Armin Laschet sprach Frau Stefanie Hering, Apfelbaumweg 16, 44143 Dortmund und Frau Birgit Droletz, Ludwigstr. 1, 58239 Schwerte, im Namen der Landesregierung für eine am 31. 3. 2016 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung aus.

Im Auftrag:

gez. Chapelle

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 22

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

49. Ungültigkeitserklärung eines Stempelsatzes

Märkischer Kreis Lüdenscheid, 17. 1. 2018
Der Landrat

Der Stempelsatz MK 8 zur Kennzeichnung der Genuss-tauglichkeit bei Fleisch ist in Verlust geraten. Der Stempelsatz wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstsiegels wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Stempelsatz gefunden werden, wird gebeten, es dem Landrat des Märkischen Kreises, Geschäftsstelle Kreisorgane, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. F. Adler

Kreisverwaltungsrat

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 22

50. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr

Landesbetrieb Rüthen, 19. 1. 2018
Wald und Holz NRW

Aus Gründen der Gefahrenwehr erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Soest-Sauerland, Am Markt 10, 59602 Rüthen, auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wälder im Gebiet der Städte Arnsberg, Olsberg, Brilon, Marsberg sowie der Gemeinde Bestwig des Hochsauerlandkreises.

§ 2 Verbote

Aufgrund der Akutgefahren sowie der Folgegefahren durch das Sturmereignis „Friederike“ am 18. 1. 2018 wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit untersagt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 31. 1. 2018, 24.00 Uhr. Eine Verlängerung oder eine Ausweitung ist möglich.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 2 dieser Verordnung verstößt.

gez. i.A. Edgar Rüter L.S.

(127) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 23

51. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr

Landesbetrieb Rüthen, 19. 1. 2018
Wald und Holz NRW

Aus Gründen der Gefahrenwehr erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Soest-Sauerland, Am Markt 10, 59602 Rüthen, auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wälder im Gebiet des Kreises Soest.

§ 2 Verbote

Aufgrund der Akutgefahren sowie der Folgegefahren durch das Sturmereignis „Friederike“ am 18. 1. 2018 wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit untersagt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 31. 1. 2018, 24.00 Uhr. Eine Verlängerung oder eine Ausweitung ist möglich.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 2 dieser Verordnung verstößt.

gez. i.A. Edgar Rüter L.S.

(124) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 23

52. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr

Landesbetrieb Gelsenkirchen, 19. 1. 2018
Wald und Holz NRW

Aus Gründen der Gefahrenwehr erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet, Brößweg 40 in 45897 Gelsenkirchen, auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wälder im Gemeindegebiet der Stadt Hamm.

§ 2 Verbote

Aufgrund der erheblichen Gefahr für Leib und Leben der Menschen in Folge des Sturmereignisses „Friederike“ am 18. 1. 2018 wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit untersagt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 28. 1. 2018, 24.00 Uhr. Eine Verlängerung oder eine Ausweitung ist möglich.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 2 dieser Verordnung verstößt.

gez. i.A. Michael Börth L.S.

(124) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 23

53. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr

Landesbetrieb Gelsenkirchen, 19. 1. 2018
Wald und Holz NRW

Aus Gründen der Gefahrenwehr erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet, Brößweg 40 in 45897 Gelsenkirchen, auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wälder im Gemeindegebiet der Stadt Dortmund.

§ 2 Verbote

Aufgrund der erheblichen Gefahr für Leib und Leben der Menschen in Folge des Sturmereignisses „Friederike“ am 18. 1. 2018 wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit untersagt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 28. 1. 2018, 24.00 Uhr. Eine Verlängerung oder eine Ausweitung ist möglich.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 2 dieser Verordnung verstößt.

gez. i.A. Michael Börth L.S.

(124) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 23

54. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr

Landesbetrieb Gelsenkirchen, 19. 1. 2018
Wald und Holz NRW

Aus Gründen der Gefahrenwehr erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet, Brößweg 40 in 45897 Gelsenkirchen, auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wälder im Kreisgebiet Unna.

§ 2 Verbote

Aufgrund der erheblichen Gefahr für Leib und Leben der Menschen in Folge des Sturmereignisses „Friederike“ am 18. 1. 2018 wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit untersagt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 28. 1. 2018, 24.00 Uhr. Eine Verlängerung oder eine Ausweitung ist möglich.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 2 dieser Verordnung verstößt.

gez. i.A. Michael Börth L.S.

(124) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 24

55. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr

Landesbetrieb Schmallenberg, 19. 1. 2018
Wald und Holz NRW

Aus Gründen der Gefahrenwehr erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Oberes Sauerland, Poststraße 7 in 57392 Schmallenberg, auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wälder im Gebiet der Städte Sundern, Meschede, Schmallenberg, Winterberg, Medebach, Hallenberg und der Gemeinde Eslohe.

§ 2 Verbote

Aufgrund der erheblichen Gefahr für Leib und Leben der Folgegefährdend durch das Sturmtief „Friederike“ am 18. 1. 2018 wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit untersagt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 28. 1. 2018, 24.00 Uhr. Eine Verlängerung oder eine Ausweitung ist möglich.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 2 dieser Verordnung verstößt.

gez. i.A. Ferdinand Drescher L.S.

(124) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 24

56. Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung der SIT-Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT

Am Dienstag, den 30. 1. 2018, 16.00 Uhr, Raum Beethoven des Mercure Hotels Lüdenscheid, Parkstraße 66, 58509 Lüdenscheid, findet die Sitzung der SIT-Verbandsversammlung statt.

Tagesordnung

1. Bestellung eines Schriftführers/ einer Schriftführerin
- Vorlage SIT 2/2018 -
2. Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter/innen
- Vorlage SIT 1/2018 -
3. Wahl des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin und der Stellvertreter/innen
- Vorlage SIT 6/2018 -
4. Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter/innen
- Vorlage SIT 4/2018 -
5. Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter/innen
- Vorlage SIT 3/2018 -
6. Neuerungen und Perspektiven der Südwestfalen-IT
- Vortrag der Geschäftsführung-
7. Vertretung der Südwestfalen-IT in den Gremien des Zweckverbandes "KDN Kommunaler IT-Dienstleister"
- Vorlage SIT 7/2018 -
8. Vertretung der Südwestfalen-IT in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung" in Hagen
- Vorlage SIT 9/2018 -
9. Vertretung der Südwestfalen-IT in den Gremien der Vitako und ProVitako
- Vorlage SIT 10/2018 -

10. Beschluss des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2018
- Vorlage SIT 5/2018 –
11. Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder
- Vorlage SIT 11/2018 –
12. Verschiedenes
12.1 Sitzungstermine 2018
12.2 Bereitstellung von Sitzungsunterlagen
(202) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 24

57. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE72 4305 0001 0327 3105 53 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE72 4305 0001 0327 3105 53 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27. 4. 2018, 11.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 12/18

Bochum, 11. 1. 2018
Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften
(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 25

58. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE45 4305 0001 0436 6267 41 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE45 4305 0001 0436 6267 41 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27. 4. 2018, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Sch 11/18

Bochum, 11. 1. 2018
Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften
(83) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 25

59. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde Nr. DE12 4305 0001 0309 2418 91 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde DE12 4305 0001 0309 2418 91 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27. 4. 2018, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparurkunde erfolgen wird.

Sch 10/18

Bochum, 11. 1. 2018
Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften
(83) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 25

60. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE26 4305 0001 0311 5977 69 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE26 4305 0001 0311 5977 69 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27. 4. 2018, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

H 9/18

Bochum, 11. 1. 2018
Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften
(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 25

61. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE83 4305 0001 0335 0598 79 sowie des Sparbuches Nr. DE60 4305 0001 0335 0784 32 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nrn. DE83 4305 0001 0335 0598 79 sowie des Sparbuches Nr. DE60 4305 0001 0335 0784 32 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27. 4. 2018, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde sowie des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde und des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 7/18

Bochum, 11. 1. 2018
Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften
(96) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 25

62. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE43 4305 0001 0309 2426 91 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE43 4305 0001 0309 2426 91 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27. 4. 2018, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

Z 8/18

Bochum, 11. 1. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 26

63. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 28. 9. 2017 aufgebote Sparurkunde Nr. DE85 4305 0001 0312 7356 81 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE85 4305 0001 0312 7356 81 wird für kraftlos erklärt.

J 154/17

Bochum, 15. 1. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 26

64. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 28. 9. 2017 aufgebote Sparurkunden Nrn. DE50 4305 0001 0348 5375 56 und DE42 4305 0001 0348 5409 98 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE50 4305 0001 0348 5375 56 und DE42 4305 0001 0348 5409 98 werden für kraftlos erklärt.

H155/17

Bochum, 15. 1. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 26

65. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhandengekommene, am 13. 10. 2017 aufgebote Sparkassenzertifikat Nr. 30 832 927 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat ist für kraftlos erklärt worden.

Ennepetal, 15. 1. 2018

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 26

66. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 506 687 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 17. 4. 2018, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 17. 1. 2018

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 26

67. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 100 473 ist am 21. 9. 2017 aufgebote worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 11. 1. 2018

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 26

68. Kraftloserklärung der Sparkasse Meschede

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom 10. 10. 2017 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 300 673 514, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 10. 1. 2018

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede
und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 26

69.

**Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 318 549 342 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 16. 1. 2018

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 27

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Förderverein für Kultur und Bildung an der Akademie Bad Fredeburg ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31. 12. 2018 bei dem unterzeichnenden Liquidator anzumelden.

Bernhard Halbe, Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg. (36)

Auflösung eines Vereins

Der Verein Betriebsarztzentrum Dortmund und Umgebung e.V., eingetragen beim Amtsgericht Dortmund VR 2520, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der unterzeichnenden Liquidatoren bis zum 16. 1. 2019 anzumelden.

Herr Dr. Ing. Heinz-Friedrich Hinz, Unterste-Wilms-Straße 21, 44143 Dortmund;

Herr Wolfgang Boos, Rheinener Straße 6, 58640 Iserlohn. (48)



Gesundheit

Unter der Armut in vielen Ländern dieser Welt leiden Kinder und Jugendliche besonders: Fast 10 Millionen Kinder unter fünf Jahren sterben jedes Jahr an vermeidbaren Krankheiten und Unterernährung.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING